

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung vom 31.01.2019 zu Tagesordnungspunkt 01e) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 09. November 2018, mit der Planungsnummer 609-2018-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich Gpn. 5974/2, 7932/4, 7932/6 KG 84006 Kappl durch 4 Wochen hindurch (vom 01.02.2019 bis einschließlich 01.03.2019) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 09. November 2018, mit der Planungsnummer 609-2018-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 5974/2, 7932/4 und 7932/6 KG 84006 Kappl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:


Umwidmung Grundstück 5974/2 KG 84006 Kappl rund 9 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41, sowie rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Geplante örtliche Straße § 53.1, weiters Grundstück 7932/4 KG 84006 Kappl rund 8 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41, weiters Grundstück 7932/6 KG 84006 Kappl rund 51 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Kappl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kappl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.kappl.eu/buergerservice/amtstafel.html> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde


Helmut Ladner

angeschlagen am: 01.02.2019
abgenommen am: